

A. Mandantenfolgen

Die Mandantin besetzt Prüfung, ob sie gegen den Bescheid des Bauamtes vom 25. Juli 2016 so vorgehen kann, dass die Eheleute Schönfeld auf dem Nachbargrundstück verpflichtet werden, ihren Vorbau zu beseitigen, ohne dass es auf dem Eintritt der im Bescheid formulierten Forderung - d.h. Beseitigung auf dem hinteren Teil des Grundstück der Mandantin - ankommt.

Die Mandantin betrachtet die Angelegenheit als nicht so wichtig. Sie kann ein ordnungsgemäßes Verfahren abwarten.

3. Materielles Substrat

I. Zuständig ist das Bezirksamt
Zergerdorf. Denn gemäß § 70 I 1
Uwbo und ang. e. § 73 I 1 Uwbo
ist die Behörde zuständig, die
den Verwaltungsakt erlassen hat.
Das Bescheid vom 25. 7. 16
wurde durch das Bezirksamt
Zergerdorf erlassen.

gestärkt!

(f. - stre we -
wenden!)

II.4. Der Widerspruch ist zulässig.

1. Der Widerspruch ist der statt-
hafte Rechtsbehelf gegen den am
25. Juli 2016 erlassenen Verwaltungs-
akt gemäß § 68 I 1, II VwGO.

Inwiefern in der Hauptsache
eine Verpflichtungsstufe (dann § 68 II
VwGO) oder eine isolierte Aufhebungs-
stufe (dann § 68 I 1 VwGO) zu
erheben ist, spielt im Widerspruchs-
verfahren keine Rolle.

Dem in Haftung ist die Wider-
spruchsbehörde zugleich die
Ausgangsbehörde. Sie hat dieselben
Befugnisse und kann der
Widersprechenden durch Aufhebung
der im belastenden Nebenbescheid
oder Erlass eines neuen Verwaltungs-
aktes abhelfen.

2. Die widersprechende ist gemäß § 42 II VwGO analog Widerspruchsbefugt. Die Analogie ist erforderlich, da keine Regelungen im Widerspruchsbereich existieren (Regelungslücke), jedoch ein Ausschluss von Populärwidersprüchen ähnlich wie Populärklagen erforderlich ist, um die Behörden nicht an inkonstanten (gleichzeitige Inkonsistenzlage).

Die Widerspruchsbefugnis liegt vor, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass die Widersprechende in ihrem Recht verletzt wird durch den Verwaltungsakt in ihrem Recht verletzt wurde.

In Betracht kommen Rechte der Widersprechenden aus § 76 Abs 1 BVerfG, deren Drittschutzwirkung nicht ausgeschlossen ist.

Widerspruch
§ 42 III VwGO

3. Widerspruchsgegner ist die oblassende Behörde gemäß § 73 II VwGO, bzw. § 7 II Hund AG VwGO.

4. Die Widerspruchsfrist ist bei Eingang des Widerspruchs bei dem 28.8.16 24⁰⁰ gewahrt.

a. Fristbeginn ist gemäß §§ 57 I, 70 I 1 VwGO am 28. Juli 2016. An diesem Tage ist sowohl die rechtliche Bekanntgabe gemäß § 41 II 1 VwVfB als auch der tatsächliche Zugang erfolgt.

b. Die Frist beträgt gemäß § 70 I VwGO 1 Monat nach Bekanntgabe.

c. Das Fristende ist am 28.8.16 um 24⁰⁰, Dem §§ 57 II VwGO, 222 ZPO, 188 II BzB.

d. Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen, § 70 I VwGO, soweit keine Kommunikation gemäß § 3a VwVfB eröffnet wurde.

Aus welchem Grund
sollte Rechtschutz-
bedürfnis für W.
erhalten sein? Sie werden
Punkt als der W. frist
dagegen vorgehen.

Nachwirkung könnte
hier die fehlende Wirkung
des nach Ausspruch
entgegenstehen!

6. Die Widersprechende hat
Rechtschutz bedürfnis.

Das Rechtschutz bedürfnis ist nicht
durch Verwindung erloschen, da indem
die Widersprechende bereits im
April 2015 den Mindestabstand
ripte, aber erst im Mai 2016 die
Behörde informierte.

Das Rechtsinstitut der Verwindung
ist ein Ausfluss des Rechtsgrund-
satzes von Treu- und Glauben.
Es besteht. Dennoch kann die
Zulässigkeit einer Verwindung
ausgeschlossen sein, wenn der Inhaber
des einen längeren Zeitrums (Zeit-
element) entgegen Treu- und Glauben
(Verbindlichmoment) die fehlende
Wirkung verweigert hat, obwohl
er wusste, dass dies andere darauf
vertrauen würde, dass er von dem
Recht kein Gebrauch mehr
gemacht würde.

Diese Voraussetzungen liegen nicht
allein vor. Denn die Wider-
sprechende, wie auch die Nachbarn
Schönfelds gingen infolge einer
fehlhaften Rechtskenntnis des

Zunächsters daraus aus, das in
solches Recht nicht besteht. Ein

+ Recht, dessen Existenz dem Rechts-
inhaber bekannt nicht bewusst
ist, kann dieses nicht berwidrig
zurückhalten.

Hätte er sich Kenntnis
verschaffen können?

Hier konnte Robb
seit 2/10 15 "Verwehen"
und konnte Auskünfte
beim Patand eingeholt
werden!

III. Der Widerspruch ist begründet.
Denn analog § 113 I 1 VwGO ist der Verwaltungsakt ^{durch die Missbestimmung} rechtswidrig und verletzt den Widersprechenden in seinen Rechten. Die Analogie ergibt sich aus der Regelungslücke im Widerspruchsverfahren und der gleichartigen Interessenslage zum Entscheidungsmaßstab in der Hauptsache.

1. Die Ermächtigungsgrundlage, auf die sich die Behörde gestützt hat, ist § 76 I 1 HBayO. Als weitere Ermächtigungsgrundlagen kommen § 76 III 1 HBayO und § 36 E. II Nr. 2 UVfG in Betracht.

2. Die formalen Voraussetzungen werden gewahrt.

a. Die Widersprechende wurde gemäß § 28 I UVfG angehört. Denn es wurde ihr im Juli 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

b. Der Verwaltungsakt ist schriftlich begründet und wahrt die Form des § 39 UVfG.

3. Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass des Verwaltungsaktes gemäß § 76 I 1 HBayOra liegen vor.

a. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 76 I 1 HBayO sind erfüllt.

aa. Der Vorbau auf dem Flurstück 2273 der GbA Eberle & Schönfeld in nordwestlicher Richtung ist in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden, § 76 I 1 HBayO.

Dem § 6 V, VI HBayO normiert eine Mindestabstandsfläche von 9,5m zum Nachbargrundstück. Dies gilt nicht für untergeordnete Bauanteile wie Gesimse und Dachüberstände (§ 6 V Nr. 1 HBayO), jedoch für Vorbauten einschließlich Balkone (§ 6 VI Nr. 2 lit. c HBayO).

Diese Anforderungen wurden verletzt. Dem der Vorbau ist mit seiner 3,6m Länge kein untergeordnetes Bauenteil und zum Nachbarflurstück 2272 nur 1,93m entfernt.

bb. Eine Herstellung rechtsmäßiger Zustände auf andere Weise gemäß § 76 I 1 HBO nicht in Betracht. Denn die Widersprechende hat eine Zustimmung gemäß § 71 II Nr. 1 HBO nicht erteilt.

b. Als Rechtsfolge räumt § 76 I 1 HBO der Behörde Ermessen ein (u. z. B. "Zonen"). Unabhängig ^{von} etwaigen Zweckmäßigkeitserwägungen, welche die Behörde im Widerspruchsverfahren anstellen darf, jedoch gem. § 114 S. 1 Nr. 60 nicht der gerichtlichen Kontrolle in einem etwaigen Hauptsacheverfahren unterliegen, ist bereits das Ermessen auf Null reduziert.

Welches?

Entscheidung - oder
Auskunftsverfahren?

Sinn + Zweck der Abstandsregelungen?!

aa. Für die Beseitigung des Versauerens können die Luftführung auf das Flurstück 2772, dessen Wertminderung und brandschutztechnische Zeichen angeführt werden.

bb. Für den Bestandschutz werden von dem Eheleuten Schönfeld über ihren Anwalt die Abbauposten in Höhe von 42.375,44 €

sowie ihre ^{dann} frustrierten Aufwendungen
in Höhe von 33.400 € geltend
gemacht, auf deren Ausgleich
~~es~~ durch ihren insolventen
✓ Janträger sie nicht hoffen dürfen.

Angeführt wurden ebenso die
Unzugänglichkeit des Hauses,
Erneuerung der Fußbodenheizung
sowie das Erfordernis der Büro-
umgebung neben dem Vorbau im Rahmen
der selbstständigen Tätigkeit von
Herrn Schönfeld.

cc. Eine Zurückbildung dieser Beträge
ergibt ein derart starkes Überwiegen
für den Widersprechenden, dass
die Behörde gemäß § 76 I 7 HGB-O
handeln muss (Ermessens-
reduzierung auf Null).

Betrachtet man die grundrechtlichen
Vorgaben des Grundgesetzes, die
als objektive Wertordnung auf
das einfache Recht herabspähen,
so ergibt sich ein deutliches
Überwiegen zugunsten der
Widersprechenden.

Dem dem Erben der Schönfeld als
Eigentümer des Flurstückes Nr.
2773 vermittelt Art. 14 GG keine
Unterstützung. Art. 14 GG und
das Eigentumsrecht vermitteln
kein Recht auf Besetzung abseits
der gesetzlichen Regelungen, welche
als einfaches Recht in Gestalt
einer Inhalts- und Schranken-
bestimmungen des Eigentums
formieren. Der Vorbehalt widerspricht
jedoch den einfachgesetzlichen
Vorgaben (s.o. B. III. 3. a. aa.).

Spezifisch vermittelt Art. 14 GG
als Eigentümerin des Flurstückes
2772 ein Recht auf Einhaltung
der gesetzlichen Bestimmungen, die
Einfluss auf ihr Grundstück haben
können. Zu nennen sind
hier-nach derartige Besetzungs-
lage gering ausgeprägt - das
Bedürfnis nach Luftzufuhr und
vor allem Brandschutz, dessen
Vorsehung typischer Eingang in
§ 6 V, II HBund gefunden
kann. ✓

greift dies angesichts
der gegenwärtigen Be-
bauung des Grundstückes?

Soweit die selbstständige berufliche
Tätigkeit vorgebracht wird, ist
dies nicht erfolgsversprechend.
Denn Art. 12 I 2 GG ^{ist nicht verletzt,} schützt nicht
~~ein~~ ^{wenn ein} spezifisches Büro neben dem
Vorsitz als Arbeitsort nicht mehr
genutzt werden kann. Denn eine
~~solche Nichtnutzung wäre nur~~
~~temporär~~ ~~zumindest~~ ~~jedenfalls~~ ~~gerechtfertigt~~
~~werden. Sie wäre nur~~
~~temporär und als bloße~~

Selbst wenn ein spezifischer
Arbeitsberg bejaht würde, wäre
die Nichtnutzung ^{jedenfalls} gerechtfertigt.
Sie dient der Herstellung recht-
mäßiger Zustände und ist nur
temporärer Natur.

+ Soweit Vermögensbeeinträchtigungen der
Schönfelds drohen, ist dies durch
Art. 2 I GG geschützt. Gleichwohl
kann es keine Stärke in der
Ermessensausübung enthalten.
Denn bereits aus der Schwärze des
Art. 2 I GG wird eine geringere
Gewichtung deutlich. Zudem muss
ein ~~Rechtsort~~ ~~Der~~ ~~zu~~ ~~grunde~~
liegende ~~Rechtsort~~ ~~in~~ ~~der~~
Bereinigung sein, doch wäre

eine Verortung beim Nachbarn,
dessen Grundstück eine Verteilung
hinnehmen muss, eine Fehlallokation.

Rechtskonformität ist primäre
Sorge des Bauenden, nicht seiner
Nachbarn. Nur der Bauende trägt
✓ die Risiken eigener Rechtsirrtümer.

~~c. Die Behörde hätte ihren Zustand
nicht auf § 76 III HGBmO stützen
sollten.~~

~~Nach dieser Vorschrift kann die
Behörde Anpassung bei bestehenden
baulichen Anlagen verlangen~~

umfasst andere
Fälle!

(Konstruktive gesetzliche
Änderungen)

4. Die Behörde hatte ihr Vorgehen
nicht auf § 76 III H Bm O stützen
können. Denn obwohl typischer
Brandschutztechnische Bedenken
in § 6 IV, VI H Bm O eingeflossen
sind, liegt keine Gefährdung
der öffentlichen Sicherheit vor.

Eine Gefahr erfordert eine Situation,
in der ein objektiver Beobachter
darauf schließt, dass bei
ungehinderter Geschehensablauf
mit hinreichender Wahrscheinlichkeit
in naher Zukunft ein Schaden
des geschützten Rechtsgutes eintritt.

Diese Voraussetzungen liegen nicht
vor. Denn die Besamung ist
gegenwärtig ausschließlich der
Flurzelle „auf großräumig in
den Abständen zwischen dem
Gebäude auf Flurstück 2773 und
den anderen Gebäuden. Dies
könnte bei etwaiger Besamung
des bei linken Teils des
Flurstückes 2772 anders zu
bestimmen sein. Doch ist dies
weder ein ungehinderter Geschehens-
ablauf noch in naher Zukunft.

5. § 76 I 1 H.BauO ist eine nachbar-
schützende Norm und schützt die
Widersprechende.

Der durch § 76 I 1 H.BauO vermittelte
Drittschutz ergibt sich aus § 71 I, II
H.BauO. Denn etwaige Abweichungen
der Abstandsmaße bedürfen der
Zustimmung der Nachbarn.

Die Widersprechende ist mit ihrem
Flurstück 2772 Nachbarin zu
dem Flurstück 2773.

6. Die Bedingung des Verwaltungs-
aktes vom 25. Juli 2016 ist
eine ^{rechtswirksame} ~~unverlässige~~ Nebenbestimmung.

Sie stellt eine Bedingung gemäß
§ 36 II Nr. 2 VwVfG dar. Denn
sie bezieht die Rechtswirksamkeit
des Bescheides auf den Zeitpunkt,
auf an dem auf dem Nachbar-
grundstück - Flurstück 2772 -
in zweiter Reihe ein Wohnhaus
gebaut wird.

Diese Nebenbestimmung verstößt gegen
§ 36 I ^{Nr. 2} VwVfG.

Denn auf den Verwaltungsakt auf
Zersplitterung gemäß § 76 I 1 HBayO
besteht ein Ausspruch der
Widersprechenden.

Denn auf Grund der Gesetzes-
reduzierung auf Null des § 76 I 1
HBayO ist die Behörde zum
Einschreiten* verpflichtet. Dies
ist eine objektiv öffentlich-rechtliche
Verpflichtung.

Durch die nachlassschützende
Wirkung des § 76 I 1 HBayO
(vgl. § 74 I, II HBayO, s. o.) korrespondiert
mit dieser öffentlich-rechtlichen
Verpflichtung ein subjektiv
öffentlich-rechtliches Ausmaß
der Widersprechenden als
Nachbarin.

~~Ein Verstoß mit denartigen Neben-
bestimmungen, wie es § 36 I VwVfG
bei Verwaltungsakten, auf die ein
Ausspruch besteht, fordert, diesen
nicht zulässig, wenn sie durch
Rechtsvorschrift zugelassen sind~~

* ohne ein (zeitlich) Z-
dingung

Zeitverbot

~~oder sie die geschlichen Voraussetzungen
des Erwerbungsartes Sitten.~~

~~Heder ist diese Voraussetzungen
liegen nicht vor. Wieder ist
es in dem § 76 BmO vorgesehen,
noch erfüllen sie eine Sittens-
funktion. Denn die Verpflichtung
zur Beseitigung besteht unabhängig
von etwaiger endgültiger Beseitigung.
Denn § 6 V, VI BmO wählen
als Ansatzpunkt nicht das
Nachlassgegenstand, sondern die
Grundstücksgrenze.~~

7. Die Widersprechende ist durch
die rechtswidrige Nebenbestimmung
in ihren Rechten verletzt. Denn
§ 76 I 1 BmO ist drittelüberd
(s.o.) und mit einer rechtswidrigen
Nebenbestimmung zu Lasten der
Widersprechenden als Nachlass-
verwalter (s.o.).

C. Zweckmäßigkeit

I. Es bietet sich an, vor Fristablauf am 28.8.16 2400€ Widerspruch zu erheben. Dieser hat gute Erfolgsaussichten und ist Voraussetzung für ein etwaiges späteres Klageverfahren (§68 VwGO).

II. Die Mandantin ist über die Kosten aufzuklären. Ob sie, hat die der Beiträger die Freie und Hausrecht Handlung der Widersprechenden die zweckentsprechenden Aufwendungen zur Rechtsverfolgung zu erstatten, §80 I 1 VwVfG. Diese sind an beauftragen, §80 III 1 VwVfG.

Unterliegt die Mandantin, so hat sie der Behörde die zweckentsprechenden Aufwendungen für die Rechtsverfolgung zu erstatten, §80 III 3 VwVfG. Üblicherweise beauftragt die Behörde keine externen Prozessbevollmächtigten, sodass dieses Kostenrisiko gering ist. Jedoch wird gemäß §34 Hmb Gehörungsverkehr eine Verwaltungsgebühren erhoben.

Das ist gemäß § 31 BmBESG
in Verbindung mit Anlage 1
Gebührenverzeichnis Nr. 13.1. bis
zu 1000 € bei Widersprüchen
gegen die Ablehnung eines
Antrags und gemäß § 13 Nr. 13.3.
in allen übrigen Fällen 75 €
bis 5000 €.

ist daher

Es könnte daher sinnvoll sein,
das Fegeln nicht als Verpflichtung
- also als Widerspruch gegen die
Ablehnung eines Antrags-, sondern
als isolierte Aufhebung zu
formulieren. Denn in letzterem
richtet sich der Widerspruch
nur gegen einen Teil des
erlassenen Verwaltungsaktes und
nicht auf Erlass eines insgesamt
neuen Verwaltungsaktes. Hierdurch
könnte ein niedrigerer Gebühren-
satz argumentiert werden, ohne
materiell-rechtlich am Erfolgs-
aussichten einzubüßen.

Naheliegender Teil-
barkeit, da M. gegen
die Abrufbef. nicht
vorgehen wird

III. Die Zurücklegung eines Beschlusses
am Vorverfahren sollte beachtet
werden. Im Falle des Absiegers,
würden diese außergerichtlichen
Kosten erstattet werden, § 80 II, III 1, 2 VwVfG.

Das Verfahren ist auch hinsichtlich
Zusatz, dass sich ein verständiger
Bürger eines Rechtsanwaltes bedienen
würde.

IV. Ein Antrag auf sofortige
Vollziehung ist nicht zu stellen. Denn
die Mandantin hat es nicht
eilig (vgl. A.).

V. Zusammenfassung: Es ist
ein Widerspruch zu erheben
und als Aufhebungsbegehren
eine Nebenbestimmung zu
formulieren. Die Zurücklegung eines
Beschlusses sollte beachtet
werden, die sofortige Vollziehung
nicht.

D. Schriftsatz

Ingenieur und Pastor

Beckmannstraße

große Bleichen 8

20354 Hamburg

12. 8. 16

AB. A/VS/213/7382

Beschl. vom 25. 7. 16 wegen Anordnung
der Beseitigung des Vorbaues auf
Flurstück 2773

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der bezeichneten Angelegenheit
weisen wir mit anerkennender Vollmacht
^{nach} aus, dass wir mit der Verletzung
der Interessen von Jeannette
Vorweis bebraut wurden.

Gegen den Beschl. vom 25. 7. 16,
zugegangen am 28. 7. 16, legen wir
wie Namens und Auftrags
von Jeannette Vorweis

Widerspruch

und beantragen,

die Nebenbestimmung in dem
Bescheid vom 25.7.16, nach
der die Beseitigungsaufforderung
berühlich des Vorbaus erst
rechtsarrksam wird, wenn
auf dem Nachbargrundstück
Tönerweg 82 in zweiter Reihe
ein Wohnhaus gebaut wird,
isoliert aufzuheben.

✓ und die Erziehung eines
Bevollmächtigten zum Vor-
verfahren für notwendig zu
erklären.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Widersprechende begehrt
Beseitigung eines Vorbaus auf
ihrem Nachbargrundstück.

Die Widersprechende ist Eigentümerin
des Flurstückes 2772. Die
Eheleute Schönfeld sind Eigentümer

des Flurstückes 2773, welches
in nordöstlicher Richtung an das
Flurstück 2772 grenzt. ~~Der Lage-~~
~~plan für~~

Der Lageplan wird als Anlage 1
beigelegt.

Die Eheleute Schönfeld haben
im Zuge ihres Bauverfahrens
einen 3,6 m breiten Vorbau
errichtet, der nur 1,93 m
von der Grundstücksgrenze
der Widersprechenden entfernt ist.

Eine Fotokopie des Vorbaues
wird als Anlage 2 beigelegt.

Im April 2015 sprach der
Vertreter der Widersprechenden,
Herr Florian Mückelberg, die
~~Eheleute Schönfeld~~ auf dem
Baubüro der Eheleute Schönfeld,
Herrn Jürgens, auf dem
fehlenden Abstand an.

Herr Jürgens betonte, dass ein
Mindestabstand von 2,5 m
maßgeblich sei und der
Vorbau hier nicht eingerechnet
würde.

Im Mai dieses Jahres trübe ein
befremdeter Nachsatz der
Widersprechenden über die
Abstandstangen auf.

Die Widersprechende wandte
sich darauf hin an die Eheleute
Schönfeld und das Bezirks-
amt Bergedorf. ☹

Es erfolgte zusammen mit dem
Bezirksamt Bergedorf eine Orts-
begehung besichtigung.

~~Im Juni 2016 bot die Behörde
der Widersprechenden Gelegenheit
zur Stellungnahme.~~

~~Am 16. Juni 2016 schrieb der
Anwalt der Eheleute Schönfeld~~

Am 16. Juni 2016 richtete
der Anwalt der Eheleute
Schönfeld einen Schriftsatz
an die Behörde.

↳ Abschnitt B. III 3. b. bb.
für den Inhalt des Schreibens >

Die Widersprechende hat im
Ausschluss Gelegenheit zur
Stellungnahme erhalten.

Am 25. Juli 2016 erließ die
Behörde die Beseitigungsanordnung
für den Vorbau. Die Behörde
versah ihre Rechtsanwaltszeit
jedoch mit der Bedingung,
dass die Widersprechende auf
ihrem Grundstück in zweiter
Reihe baue.

Gegen diese Nebenbestimmung
richtet sich die Widersprechende
in diesem Widerspruch.

II. Rechtliches

1. Zulässigkeit

Wied. Besätze od
"rechtl. Begründung"
i. d. d. Besätze -
Wesentliches formulieren.

< Abschnitt B.II. sowie
als dann 7. Abschnitt
B.I. >

2. 2. 2016

2. Begründetheit

↳ Abschnitt B. III 1.-3.
5-77

3. Die Zeichnung eines Bevollmächtigten ist erforderlich. Denn das ein verständiger Bürger würde sich eines Rechtsanwaltes bedienen

Mit freundlichen Grüßen
Steffel, RA

Anlagen

- Vollmacht
- Lageplan (Anlage 1)
- Foto ~~der~~ (Anlage 2)

Erfahrungen:

Teil-Prüfung zur Waverende
für unbetreut gelöst. Rechts-

schlichter für nicht problematisch.

Teil-Prüfung: Debatte zu Rechtsfor-
meln. Bei Wirkung "war hier zu

erörtern. Gewissensüberprüfung wegen,
aber im Ergebnis für unbetreut befriedet
gelöst.

Zweckm.-erwägungen gelingen.

II Satz zu knapp im 1. Teil

voll befriedigend (11 P.)

Wae 08/07/27